

worden sind. Da derartige Veröffentlichungen in der Flut von Neuerscheinungen leicht übersehen werden, sei hier kurz darauf hingewiesen.

Aus der Sicht ihrer jeweiligen theologischen Disziplin (Exegese, Kirchengeschichte, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Christliche Sozialwissenschaft, Moraltheologie, Religionspädagogik und Pastoraltheologie) bemühen sich die Autoren um Teilantworten auf die Frage nach der „Kirche im Jahr 2000“. Im Rahmen dieses Jahrbuchs dürfte es angebracht sein, zumindest die historisch orientierten Aufsätze kurz anzusprechen.

Da ist zunächst einmal der Beitrag von Christoph Dohmen, der nach „gesellschaftlichen Veränderungen und theologischem Krisenmanagement in Ägypten, Assyrien und Israel“ und den Konsequenzen für uns heute fragt, d. h. bewußt den Blick „nach hinten“ weitet. Franz-Georg Untergaßmair stellt „Gemeindemodelle im Neuen Testament“ als wichtige Orientierungspunkte für die traditionsbewußte und zukunftsorientierte Gestaltung heutigen Gemeindelebens vor, während sich Karl-Joseph Lesch mit dem Kirchenverständnis seit dem Konzil von Trient beschäftigt und dabei auf manche (katholische) Fehleinschätzung von Kirche hinweist. Mit dem immer interessanten — und gerade im „Kolumbusjahr“ vieldiskutierten — Problem der Missionierung fremder Kulturen beschäftigt sich Friedhelm Jürgensmeier anhand des Beispiels der Westslawenmission durch den gebürtigen Hamelner Missionar und Bischof Vizelin. Er beschreibt dessen Herkunft, Werden und historisches Umfeld und vor allem Vizelins immense Bemühungen in der Mission, denen letztlich doch nur bedingter Erfolg beschieden war.

In deutlich stärkerem Maß um die Zukunft von Kirche geht es dann in den übrigen Beiträgen, wobei diese erfreulicherweise stets „zwischen Kontinuität und Aggiornamento“ gesehen wird. In den Blick kommen dabei u. a. Überlegungen hinsichtlich der Position und Aufgabe der Laien in der Welt (Manfred Spieker) oder zum für Amtsträger wie Laien nicht unproblematischen Spannungsfeld von „Gehorsam und Verantwortung“ (Werner Arens). Fazit: Ein inhaltlich interessanter Band mit meist gut lesbaren Beiträgen zu Fragen, die eigentlich auf ein breites Interesse stoßen müßten.

Friedrich Eymelt

*Angelika Hohenstein: Bauernverbände und Landwirtschaftskammern in Niedersachsen 1945–1954 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Niedersachsen u. Bremen, XXXVIII). Verlag August Lax, Hildesheim 1990, 364 S.*

Der Titel der Dissertation ist betont nüchtern gehalten. Das bedeutet jedoch nicht, die Autorin habe auf eine Problemstellung verzichtet. Da es Bauernverbände und Landwirtschaftskammern in Niedersachsen schon vor dem Dritten Reich gab, geht es H. darum, Kontinuitäten wie Diskontinuitäten aufzuzeigen. Auf diese Weise will sie herausfinden, „auf welche organisatorischen und strukturellen Weichenstellungen die landwirtschaftlich-bäuerliche Interessenvertretung in Niedersachsen nach dem Zweiten Weltkrieg zurückgriff und welche sie für eine zukünftige Gestaltung von Politik und Gesellschaft verwarf“. Die Autorin will die Befunde durch drei Begriffsdiskussionen „unterstützen“. Sie werden — formal merkwürdig — als Exkurse bezeichnet. Mit ihrer Hilfe werden Zusammenhänge und Neuansätze abstrahiert. Unter Ver-

wendung historiographischer theoretischer Ansätze sollen sie zudem verdeutlicht werden.

Um diese Ziele zu erreichen, geht H. chronologisch vor. Im I. Teil werden im 1. Abschnitt die Agrarvertretungen im Raum Niedersachsen vor 1933 vorgestellt. Im 2. wird zuerst der Reichsnährstand geschildert, in dem diese Vertretungen aufgingen. Nach kurzem Blick auf die laxe Entnazifizierung wird das Problem der Wiedererrichtung einer landwirtschaftlichen Selbstverwaltung aufgeworfen. Im 3. Abschnitt befaßt sich H. mit der Gründung des Niedersächsischen Landvolk(verband)es e.V. (NLV) und des Bauern-, Pächter- und Siedlerbundes e.V. sowie der Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems. Der zugehörige Exkurs trägt den Titel: Die Landwirtschaftskammern und Bauernverbände als Teil der Geschichte Niedersachsens. Im wesentlich kürzeren II. Teil befaßt sich H. mit der Neugestaltung des Erb- und Bodenrechtes und resümiert im Exkurs den Stellenwert des bäuerlichen Eigentums an Grund und Boden nach 1945. Gegen die Sachaussagen und die daran knüpfende Wertung erhebt der Rezensent starke Bedenken. Im III. abschließenden Teil werden die agrarischen Interessen während der Demokratisierung von Staat und Gesellschaft verfolgt. Im Exkurs analysiert H. die Landwirtschaft in der „Krise“.

Die Aufgaben, die H. lösen will, erfordern nicht nur ein gründliches Quellenstudium für die Zeit von 1945–1954, sondern auch eine intensive Auseinandersetzung mit den Verhältnissen davor. Anders sind Kontinuitätslinien nicht zu ziehen und Diskontinuitätslinien davon nicht abzuheben. Die Frage ist, ob das in einer Dissertation gelingen kann oder ob in diesem Vorhaben nicht eine Überforderung liegt. Weiterhin bieten zu diesem Thema die Agrargeschichte und die wissenschaftliche Agrarpolitik nur geringe Hilfen an. Sie wurden indessen nicht vollständig genutzt (Bente, Schürmann, Haushofer).

Im Rahmen einer Rezension können mit einiger Plausibilität grundsätzliche Bedenken nur exemplarisch vorgetragen werden. Das gewählte Beispiel ist jedoch in hohem Maße repräsentativ. Zwischen dem preußischen Kammergesetz und dem niedersächsischen bestehen bedeutsame Unterschiede. Das vor 1933 gültige Gesetz beschränkte sich noch auf eine sehr diffuse Aufgabenstellung, während das 1954 verkündete sehr präzise zwischen aufgelisteten Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten unterscheidet. Zudem wird darin apodiktisch erklärt, die wirtschaftspolitische Interessenvertretung der Landwirtschaft sei nicht Aufgabe der Kammern. Kann H. die Kammern, die sie als „Hilfsorgane“ des Staates bezeichnet, überhaupt der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung zurechnen? Zum Teil ja, denn bei den Pflichtaufgaben — im wesentlichen Ausbildung und produktionstechnische wie betriebswirtschaftliche Beratung — kann die Kammer zwar nicht über die Art der Aufgaben entscheiden, wohl aber über die Art und Weise, in der sie erledigt werden. H. schweigt sich indessen darüber aus. Sind die paritätisch mit Vertretern der Landwirte und der Landarbeiter besetzten Ausschüsse Beschlußorgane? Welche Funktion hat die höchstens angedeutete Kammerversammlung? Kurzum, bereits bei der sogenannten Institutionskunde gibt es erhebliche Lücken, und das gilt keinesfalls nur für die Kammern, sondern ebenso für die Organisationsform der Bauernverbände, des Reichsnährstandes und der jeweiligen Ausgestaltung des Bodenrechtes.

Institutionskundliches Wissen ist jedoch die Basis für systemtheoretische Überlegungen. Welche Akzeptanz kann die Kammer erwarten, wenn ihre hauptberuflichen Mitarbeiter bei den Auftragsangelegenheiten als „Vollzugsbeamte“ des Staates auftreten und bei

der Beratung zuvor das Vertrauen des Landwirts gewinnen müssen? Ist die Maximalforderung des NLV nach Alleinvertretung des Berufsstandes wirklich unerfüllt geblieben, wenn sein Präsident gleichzeitig das Amt des Kammerpräsidenten erlangt? Kann die Landesregierung von der Kammer objektive Gutachten erwarten, wenn in ihren Beschlußorganen ausschließlich vom NLV entsandte Vertreter der Landwirte sitzen? Lohnt es, so ausführlich auf die Aufnahme der Arbeitnehmersvertreter in die Kammerversammlung einzugehen, wenn ihnen nur ein Drittel der Sitze eingeräumt wird und sie ständig überstimmt werden können? Umgekehrt ist dieser Sachverhalt noch kein Beweis für die Demokratisierung bei den Landwirten. Deshalb überzeugt es auch nicht, wenn aus der Aufnahme der Arbeitnehmersvertreter einfach eine Diskontinuität abgeleitet wird. Formal trifft das natürlich zu, aber welche Bedeutung kommt dieser Neuerung zu? Darüber schweigt sich H. aus.

Wenn H. am Schluß meint, die Diskontinuitäten fortsetzend, die Kammern hätten nach dem Zweiten Weltkrieg ihr interessenpolitisches Engagement verloren sowie die „Gesamtinteressenvertretung“, so muß dem nachdrücklich widersprochen werden. Die

Agrarier waren weder mit der Zollpolitik Caprivi noch mit der Osthilfepolitik Schlange-Schöningens unter Brüning einverstanden. Zum Sturz der beiden Kanzler jedoch trug im ersten Falle der Bund der Landwirte, im zweiten der Reichsbund der Landwirte bei. Eine Mithilfe der Kammern ist bislang in der Forschung noch nicht nachgewiesen. Auch hat nicht erst der NLV den Parlamentarismus akzeptiert. Das tat bereits der Bund der Landwirte gleich nach seiner Gründung 1893 über Inside-Lobbyisten und nahestehende Abgeordnete. Puhle schilderte das bereits ausführlich. Sein Buch erscheint im Inhaltsverzeichnis.

Was H. bietet, läßt sich präzise angeben. Sie referiert eindringlich Meinung und Gegenmeinung der wichtigen handelnden Personen in den ersten Nachkriegsjahren. Es ist gut zu erkennen, wer sich durchsetzte und welche Ideen er vertrat. Wie jedoch die aufgezählten Vorstellungen politologisch zu werten sind und welches politische Gewicht die wiedererrichteten Institutionen in jener Zeit besaßen, wird nur angedeutet und muß noch gründlicher untersucht werden.

Walter Achilles